



Fachverband **A**mbient **M**edia e.V. (FAM) - Statuten -

Inhaltsverzeichnis:

1. Satzung
2. *Anhang zur Satzung:*
 - 2.1. Beitragsordnung
 - 2.2. Definition „Ambient Media“

Stand der FAM-Statuten:

Letzte beschlossene Änderung durch Entwurf des Vorstandes vom 11.04.2014
und Beschluss der Mitgliederversammlung am 16.05. 2014



SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verband führt den Namen

Fachverband Ambient Media e.V.,
mit der Abkürzung „FAM“.

(2) Er hat seinen Sitz in Köln.

§ 2 Verbandszweck und Mitgliedschaft

(1)1

Der Verband ist eine freiwillige Vereinigung von Unternehmen, die Ambient Media überwiegend in distributiven oder fest installierten Werbeformaten betreiben. Ambient Media sind nicht klassische Medienformate, die im Out-of-Home-Bereich der Zielgruppe planbar konsumiert werden.

(2)

Ziel ist es, Ambient Media als innovatives, wettbewerbsfähiges und intermedial vergleichbares Basismedium zu positionieren. Dazu gehört vor allem die Stärkung der Marktposition von Ambient Media im intermedialen Wettbewerb, u.a. durch wissenschaftliche Markt- und Meinungsforschung auf dem Gebiet des Werbewesens sowie Durchführung von eigenen und zur Unterstützung von anderen geeigneten PR- und Marketing-Aktionen. Eine nachvollziehbare Evaluierung der verschiedenen Medienträger wird angestrebt.

(3)

Der Verband bezweckt weder einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb noch politische Ziele.

(4)

Der Verband setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern zusammen. Ferner gehören ihm als außerordentliche Mitglieder die fördernden Mitglieder (§ 10 Absatz 1) an.

§ 3 Ordentliche Mitglieder

(1)

Ordentliche Mitglieder können nur Unternehmen werden,

- a) die Ambient Media betreiben, oder
 - b) die mit der Evaluierung und Analyse von Ambient Media Formaten befasst sind und Kompetenz hierzu durch entsprechende Referenzprodukte dokumentieren oder
 - c) als Mediaagenturen oder Spezialmittler auf dem Gebiet Ambient Media tätig sind,
 - d) und deren Inhaber oder gesetzliche Vertreter eine wenigstens einjährige Tätigkeit in diesem Gewerbe durch Handelsregisterauszug nachweisen und,
 - e) ihren Sitz in Deutschland haben.
- 2) Will ein Unternehmen dem Verband beitreten (Bewerber), so hat es einen schriftlichen Aufnahmeantrag einzureichen, über den der Vorstand per Beschluss entscheidet. Der Antrag ist angenommen, wenn die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Aufnahme des Bewerbers zustimmt. Wird der Antrag abgelehnt und beschwert sich der Bewerber, so hat der Vorstand die endgültige Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung herbeizuführen.
- (3)
- a) Sofern ein Unternehmen oder dessen Gesellschafter unmittelbar oder mittelbar noch an anderen Unternehmen im gleichen Geschäftszweig beteiligt sind, können sie nur Mitglied sein, wenn gleichzeitig auch die anderen Beteiligungsunternehmen Mitglied werden. Als Beteiligungsunternehmen gelten Unternehmen, die den Bewerber wirtschaftlich

oder rechtlich beherrschen oder von ihm abhängig im Sinne der einschlägigen Rechtsvorschriften für die Handelsgesellschaften sind.

- b) Sofern ein Unternehmen oder dessen Gesellschafter mit einem ausländischen Gesellschafter ein gesellschaftsrechtliches Verhältnis unterhält oder eingeht, dann steht dies einer Mitgliedschaft im FAM nicht entgegen, auch wenn der ausländische Geschäftspartner kein FAM-Mitglied ist.

(4) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Austritt, der durch eingeschriebenen Brief spätestens vier Wochen vor dem 31.12. des Kalenderjahres zu erklären ist und zum Jahresende wirksam wird;
- b) mit sofortiger Wirkung durch Ausschließung per Beschluss des Vorstandes wegen grober Verletzung der Satzung oder wegen grober Verstöße gegen das Ansehen und die Interessen des Verbandes oder wegen Nichterfüllung finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verband trotz wiederholter Mahnung und Fristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes. Gegen den Ausschluss, der durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist, kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die hierüber entscheidet;
- c) mit sofortiger Wirkung bei Insolvenz des Mitglieds;
- d) mit sofortiger Wirkung wenn ein Anbieter von Werbemedien gemäß § 3 Abs. 1 a) sich nicht innerhalb der genannten Frist prüfen lässt (vgl. § 4 Abs. 4) bzw. die Nachprüfung nicht innerhalb der dort genannten Frist durchführt oder nicht besteht.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von seinen rückständigen und laufenden finanziellen Verpflichtungen und begründet keinen Anspruch auf das Verbandsvermögen.

- (5) Mit Wirksamwerden des Austritts nach obigem Abs. 4) a) oder eines der anderen vorgenannten Beendigungsgründe der Mitgliedschaft erlischt die Verpflichtung des Mitgliedes, die Beschlüsse des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung des Verbandes zu befolgen. Die finanziellen Verpflichtungen bleiben davon unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Ordentlichen Mitglieder

- (1) Der Verband wird alle Mitglieder in Angelegenheiten unterstützen, die das Gewerbe des jeweiligen Mitglieds betreffen, wobei Art und Umfang der Unterstützung im freien Ermessen des Vorstands liegen und die Unterstützung sich auf die Nutzung der vorhandenen Ressourcen beschränkt. Jedes Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung stellen. Seine Inhaber oder Mitarbeiter können in den Vorstand gewählt werden. Die Mitglieder sind berechtigt, auf ihren allgemeinen Geschäftsunterlagen sowie im Rahmen ihres digitalen Unternehmensauftritts das Zeichen des Fachverbandes wiederzugeben.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet
 - a) die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, insbesondere die Leitsätze für Ambient Media Unternehmen, die die Arbeitskreise erarbeiten und der Vorstand einstimmig beschließen muss, zu befolgen und darüber hinaus die gemeinsamen Interessen zu fördern;
 - b) die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen, die nach der Beitragsordnung erforderlichen Auskünfte zu erteilen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen. Diese Leistungen sind für jedes Geschäftsjahr in voller Höhe zu erbringen, auch wenn die Mitgliedschaft vor Ablauf des Geschäftsjahres endet.
- (3) Die Tätigkeit der Mitglieder in Ausübung eines Mandates oder Amtes ist ehrenamtlich.
- (4) Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. 1 a) (Anbieter von Werbemedien) verpflichtet sich zur jährlichen Teilnahme an der Qualitätssiegelprüfung. Die Prüfung zum Erhalt des Qualitätssiegels ist von jedem neuen Mitglied nach § 3 Abs. 1 a) innerhalb eines Jahres nach Eintritt in den FAM durchzuführen. Wer die Prüfung nicht besteht, hat die Pflicht zur Nachprüfung innerhalb von sechs Monaten. Das jeweils erteilte Qualitätssiegel ist bis zum Ablauf des Jahres, das auf das Jahr der Erteilung folgt, gültig oder, für den Fall einer Nachprüfungspflicht, bis zum Ablauf der Frist von sechs Monaten zur Durchführung der Nachprüfung. Das Siegel darf nur innerhalb seiner Gültigkeitsdauer und ausschließlich durch Mitgliedsunternehmen selber zu Werbe- oder sonstigen Zwecken verwendet werden.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied nach § 3 Abs. 1 a) (Anbieter von Werbemedien)

ist verpflichtet, mit einem Marktforschungsinstitut sowie einem Bilddaten-Unternehmen, welche konkret durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestimmt werden, eine Verpflichtung dahingehend abzuschließen, dass das Mitglied die notwendigen und geforderten Daten regelmäßig an das Marktforschungsinstitut und die Bilddatenbank übermittelt, einschließlich anonymisierter Kundendaten im Rahmen des gesetzlich Zulässigen. Das Mitglied ist verpflichtet, auf Nachfrage des Vorstandes die geforderten Informationen nachzuweisen. Das Mitglied ist hierbei nicht verpflichtet, die Informationen selbst offen zu legen.

§ 5 Organe

Organe des Verbandes sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus (bis zu) fünf Personen:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) drei ordentlichen Vorständen und
 - c) dem Schatzmeister
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Vereinsjahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied verpflichtet sich, die Verantwortung für mindestens einen Arbeitskreis zu übernehmen (§ 9 Abs. 1).
- (4) Die Vorstandswahl erfolgt in mehreren Wahlgängen.
 - a. Im 1. Wahlgang wird der Schatzmeister gewählt.

- b. Im 2. Wahlgang wird das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für PR und Kommunikation gewählt.
 - c. Im 3. Wahlgang wird das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für Marktforschung gewählt.
 - d. Im 4. Wahlgang wird das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für Qualitätsstandards gewählt.
 - e. Im 5. Wahlgang wird das Vorstandsmitglied mit Verantwortung für Digitales gewählt.
 - f. Im 6. Wahlgang wird der Vorstandsvorsitzende aus dem Kreis der gewählten Vorstände durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (5) Jeder Wahlgang ist unmittelbar vor Durchführung des jeweils nächsten Wahlganges auszuwerten.
 - (6) Die Stellvertreter für das Amt des Vorstandsvorsitzenden werden in der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Vorstandes durch diesen bestimmt.
 - (7) Sollte im 6. Wahlgang (Wahl des Vorstandsvorsitzenden) ein Kandidat nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet ein weiterer Durchgang statt, bei dem sich nur noch die zwei Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl zur Wahl stellen können. Für diesen Durchgang reicht die einfache Mehrheit.
 - (8) Für alle Wahlgänge gilt bei Stimmengleichheit von mehr Kandidaten, als Ämter zu besetzen sind, dass zwischen den Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl stattfindet. Führt diese nicht zu einer Entscheidung, entscheidet das Los.
 - (9) Für den Fall, dass es nicht zur Wahl von fünf Vorstandsmitgliedern kommt, etwa weil nicht genug Kandidaten zur Verfügung stehen, kann die Mitgliederversammlung auch beschließen, dass der Vorstand aus weniger als fünf Personen besteht. Der Vorstand muss aber immer aus wenigstens zwei Personen bestehen. Die Mitgliederversammlung muss in dem Fall gesondert beschließen, welches Vorstandsmitglied in Abweichung von den vorgenannten Grundsätzen für welche Aufgaben/Bereiche verantwortlich ist. Dabei müssen der Vorstandsvorsitzende und der Schatzmeister verschiedene Personen sein.
 - (10) Beendet ein Vorstandsmitglied seine berufliche Tätigkeit für oder als ein Mitgliedsunternehmen, so endet auch das Vorstandsamt des im vorangehenden Satz genannten Vorstandsmitglieds zu diesem Zeitpunkt.
 - (11) Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss, bei dem das betroffene Vorstandsmitglied von der Beteiligung an der Beschlussfassung

- ausgeschlossen ist, beschließen, dass die Vorstandstätigkeit abweichend vom vorangehenden Satz erst mit dem Ablauf der nächsten Mitgliederversammlung endet.
- (12) Endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der Amtsperiode, so findet eine Ersatzwahl für die verbleibende Amtsperiode in der darauf folgenden Mitgliederversammlung statt. Die Amtszeit endet in jedem Fall und unabhängig von der Dauer der laufenden Amtsperiode mit der Wahl eines neuen Vorstandes.
- (13) Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils zusammen mit einem anderen Vorstandsmitglied vertreten. Die Vertretungsmacht ist mit Wirkung gegenüber Dritten unbeschränkt.
- (14) Für Rechtsgeschäfte, die zu Verpflichtungen führen, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, wird im Innenverhältnis die Zustimmung des Vorstandsvorsitzenden und des Schatzmeisters benötigt.
- (15) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand bedient sich hierzu der Geschäftsstelle. Die Vorstandsmitglieder können sich untereinander einen Geschäftsverteilungsplan geben, mit dem Zuständigkeiten für verschiedene Tätigkeiten aufgeteilt werden wobei die Vorgaben aus der Wahl zu beachten sind. Der Schatzmeister ist stets für Finanzen zuständig.
- (16) Der Vorstandsvorsitzende beruft die Mitgliederversammlungen und alle Vorstandssitzungen ein und hat für die Ausführung der Beschlüsse zu sorgen. Im Verhinderungsfalle obliegen diese Aufgaben den Stellvertretern.
- (17) Jede ordnungsgemäß einberufene Vorstandssitzung ist durch Teilnahme von wenigstens drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Besteht der Vorstand ausnahmsweise nur aus zwei Mitgliedern, so ist er abweichend hiervon bereits durch Teilnahme dieser zwei Mitglieder beschlussfähig.
- (18) Es ist eine Einberufungsfrist von zwei Wochen einzuhalten.
- (19) Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung einzuberufen. Vorstandssitzungen können auch telefonisch per Konferenzschaltung erfolgen, sofern 4/5 der Vorstandsmitglieder einverstanden sind.
- (20) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern die Satzung für einzelne Beschlüsse keine abweichende Mehrheit

vorsieht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des
Vorstandsvorsitzenden. Schriftliche Abstimmungen oder Abstimmungen per
E-Mail sind zulässig, sofern 4/5 der Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Eine **o r d e n t l i c h e** Mitgliederversammlung muss im ersten Halbjahr eines jeden Jahres abgehalten werden.
- (2) Eine **a u ß e r o r d e n t l i c h e** Mitgliederversammlung ist vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von einem seiner Stellvertreter einzuberufen, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt oder mindestens 1/4-der ordentlichen Mitglieder dies verlangen oder in sonstigen gesetzlich vorgeschriebenen Fällen.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss zusammen mit der Tagesordnung jedem Mitglied mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich zugesandt werden.
- (4) Weitere Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung müssen mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag bei der Geschäftsstelle eingegangen sein, die sie unverzüglich den Mitgliedern zusendet.
- (5) Anträge, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, können nur behandelt und entschieden werden, wenn die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen sich damit einverstanden erklärt. Diese weiteren Anträge können jedoch nur zur Abstimmung gestellt werden, sofern sie keine wesentlichen Änderungen der Tagesordnung und/oder keine Satzungsänderungen zum Inhalt haben.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegt – außer den bereits in der Satzung vorgesehenen Fällen –
 - a) die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
 - b) die Feststellung des Haushaltsplanes und die Bewilligung von Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind. Sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich etwas Gegenteiliges beschlossen wird, ist der Haushaltsplan so zu verstehen, dass der Vorstand Verschiebungen zwischen den einzelnen Positionen des Haushaltsplans ohne weitere

- Zustimmung der Mitgliederversammlung beschließen kann, solange sich dadurch das Gesamtbudget nicht erhöht. Die Mitglieder sind hierüber per E-Mail zu informieren.
- c) die Festlegung der finanziellen Leistungen, die die Mitglieder jährlich zu erbringen haben, sowie deren in der Beitragsordnung festgelegte Erhebungsart, soweit nicht Umlagen in die Zuständigkeit der Arbeitskreise fallen.
 - d) die Wahl des Vorstandes, des Rechnungsprüfers, des Schatzmeisters – jeweils für zwei Vereinsjahre.
 - e) die Entlastung des Vorstandes.
 - f) die Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder Grundstücken sowie deren dingliche Belastung.
 - g) die Entscheidung über den Abschluss von Verträgen, durch welche dem Verband laufende Verpflichtungen auferlegt werden, mit Ausnahme der Anstellungsverträge für die Angestellten der Geschäftsstelle.
 - h) die Entscheidung über die Verwendung des Verbandsvermögens.
 - i) jede Änderung der Satzung.
 - j) die Auflösung des Verbandes.
- (7) Auf Verlangen ist jedem Mitglied wenigstens sieben Tage vor der Versammlung (Absendedatum) die Jahresrechnung per E-Mail oder Post zur Verfügung zu stellen. Der Vorschlag für den Haushaltsplan muss nicht vorab zur Verfügung gestellt werden.
- (8) Eine ordnungsgemäß und fristgerecht einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Jedes ordentliche Mitgliedsunternehmen erhält pro volle € 500,00 Mitgliedsbeitrag eine Stimme.
- (10) Sowohl Einzelunternehmen als auch Unternehmensgruppen erhalten höchstens 24,9% der Gesamtstimmen.
- (11) Die Stimmrechte für das laufende Jahr werden durch den Schatzmeister

bis spätestens zum 31.03. aufgrund der Meldungen für das letzte Kalenderjahr errechnet und vom Schatzmeister bekannt gegeben. Dies erfolgt vorbehaltlich eines etwaigen Stimmrechtsausschlusses nach § 7 Abs. 8. Bis zu dieser Feststellung gilt für Abstimmungen die Stimmenzahl aufgrund der jeweiligen letzten bekannten Umsatzberechnung. Die Bekanntgabe der Stimmen durch den Schatzmeister erfolgt rechtzeitig vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung des Jahres unter Nennung der Gesamtstimmenzahl und der Stimmenzahl, die entweder auf das Einzelunternehmen oder die Unternehmensgruppe entfällt. Gegen die Stimmenfestlegung kann bis zu einer Woche vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung Einspruch erhoben werden.

- (12) Voraussetzung für die Ausübung des Stimmrechts ist die nachgewiesene Erfüllung aller finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung bzw. der Versendung einer Mitteilung zum Abstimmungsverfahren nach § 8. Dies prüft der Schatzmeister spätestens am Tag vor der Versammlung bzw. der Versendung einer Mitteilung zum Abstimmungsverfahren nach § 8.
- (13) Jedes ordentliche Mitglied kann sich bei der Ausübung seiner Stimmrechte durch Erteilung einer entsprechenden Vollmacht an eine Person seiner Wahl vertreten lassen. Eine solche Vollmacht muss bis spätestens vor Beginn der jeweiligen Abstimmung/Beschlussfassung in Textform erteilt worden sein und auf Verlangen dem Versammlungsleiter nachgewiesen werden können.
- (14) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt. Änderungen der Satzung sind nur zulässig mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, vorausgesetzt, dass die Satzungsänderung auf der Tagesordnung stand.
- (15) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag von 20 der anwesenden Stimmen kann geheim abgestimmt werden. Die Wahl des Vorstandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes muss In geheimer Abstimmung erfolgen.
- (16) Über die Beschlüsse und den wesentlichen Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt und vom Vorstandsvorsitzenden sowie vom Protokollführer unterzeichnet. Jedes Mitglied erhält eine Abschrift dieser Niederschrift.

§ 8 Schriftliche Abstimmung ohne Versammlung

- (1) Beschlussfassungen ohne Versammlung sind über alle Angelegenheiten möglich, die in den Zuständigkeitsbereich der Mitgliederversammlung fallen, auch Satzungsänderungen.
- (2) Es gelten die gleichen Mehrheitserfordernisse wie bei Mitgliederversammlungen, wobei für die Berechnung eines Quorums jeweils die Gesamtzahl aller zugelassenen Stimmen zum Zeitpunkt der Absendung der Mitteilung zum Abstimmungsverfahren nach § 32 Abs. 2 BGB maßgeblich ist.
- (3) Das Erfordernis der Einstimmigkeit entfällt.
- (4) Die Beschlussfassung ohne Versammlung kann von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dies gilt insbesondere auch im Hinblick auf Tagesordnungspunkte, die zwar angemeldet worden sind, aber entweder nicht behandelt wurden oder über die nicht abgestimmt werden konnte oder durfte. Ebenfalls kann der Vorstand eine solche Beschlussfassung von sich aus in Gang setzen. Der Vorstand formuliert in jedem Fall den Beschlussantrag.
- (5) Der Vorstand versendet die Benachrichtigung über die Beschlussfrage an alle Mitglieder per Einschreiben, die alle am selben Tag zu versenden sind. Er hat eine Frist festzusetzen, innerhalb derer die Stimmen zurückzusenden sind, die mindestens drei Wochen nach dem Absendetag betragen muss.
- (6) Es werden nur Stimmen berücksichtigt, die bis spätestens mit Ablauf dieses Tages, der in der Aufforderung zur Stimmabgabe genannt sein muss, bei der Geschäftsstelle eingegangen sind.
- (7) Die Mitglieder sind umgehend nach der Auswertung über das Ergebnis der Abstimmung zu informieren.

§ 9 Arbeitskreise

- (1) Zur Intensivierung der Verbandsarbeit werden Arbeitskreise gebildet.
- (2) Die verantwortliche Führung der Arbeitskreise obliegt dem Vorstand (§-6-Absatz-1).
- (3) Leitet das verantwortliche Vorstandsmitglied den Arbeitskreis nicht selbst, hat es aus dem Arbeitskreis einen Leiter zu bestimmen.
- (4) Jedes Mitglied ist berechtigt, jedem Arbeitskreis anzugehören. Dazu hat es sich einmalig schriftlich bei der Geschäftsstelle anzumelden; externe Fachleute können herangezogen werden.
- (5) Die Stimmrechte innerhalb des Arbeitskreises entsprechen der Anzahl der anwesenden Mitglieder. Der Arbeitskreis ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der im Arbeitskreis verfügbaren Stimmen anwesend ist. Die Beschlüsse des Arbeitskreises bedürfen der Bestätigung durch Vorstandsbeschluss. Zu diesem Zweck soll der für den jeweiligen Arbeitskreis verantwortliche Vorstand die Beschlüsse seines Arbeitskreises dem Vorstand vorstellen.
- (6) Die Arbeitskreise werden unter Mitteilung der zur Beratung anstehenden Angelegenheiten und unter rechtzeitiger Benachrichtigung durch die Geschäftsstelle einberufen. Über die Sitzung wird jeweils ein Protokoll geführt, das den wesentlichen Inhalt des Sitzungsergebnisses wiedergeben muss und für das der Leiter des Arbeitskreises verantwortlich ist. Das Protokoll kann von jedem Mitglied angefordert werden.
- (7) Der Vorstand und die Leiter der Arbeitskreise haben darüber zu wachen, dass die Arbeit der Arbeitskreise effizient und zügig erfolgt.

§ 10 Außerordentliche Mitglieder

- (1) Der Vorstand kann Unternehmen und Einzelpersonen, die – ohne die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß § 3 Abs. 1 zu erfüllen – durch ihre Erfahrung oder Nebentätigkeit im Bereich Ambient Media dem Verbandszweck im Sinne von § 2 verbunden sind, als fördernde Mitglieder in den Fachverband aufnehmen. Sobald ein außerordentliches Mitglied die in § 3 Absatz- 1 aufgeführten Kriterien für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt, kann das Mitglied mittels Vorstandsbeschluss in den Status eines ordentlichen Mitglieds gemäß § 3 Absatz- 1 mit allen Rechten und Pflichten gemäß § 4 gesetzt werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder nehmen wie ordentliche Mitglieder am Verbandsleben teil, haben jedoch kein Stimmrecht.
- (3) Im Übrigen gelten die satzungsgemäßen Bestimmungen über die Mitgliedschaft entsprechend.

§ 11 Geschäftsstelle

- (1) Für die Erfüllung der Verbandsaufgaben wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.
- (2) Sie wird von einem Geschäftsführer geleitet, der vom Vorstand bestellt wird und der dem Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertretern und in Finanzangelegenheiten dem Schatzmeister gegenüber verantwortlich ist. Er nimmt regelmäßig an den Mitgliederversammlungen und den Sitzungen des Vorstandes ohne Stimmrecht teil und informiert sich regelmäßig über die erarbeiteten Ergebnisse der Arbeitskreise. Im Einvernehmen mit dem Vorstandsvorsitzenden kann der Geschäftsführer Angestellte verpflichten, sofern das im Haushaltsplan vorgesehen ist.

§ 12 Rechnungsprüfer

Dem Rechnungsprüfer obliegt es, den Jahresabschluss anhand der Kassenbelege und sonstigen Rechnungsunterlagen zu prüfen und hierüber der

Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht zu erstatten.

§ 13 Auflösung

Über die Auflösung des Verbands hat auf Antrag von mindestens einem Drittel der existierenden Stimmen eine Mitgliederversammlung zu entscheiden. Für die Auflösung ist eine 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmen erforderlich. Die gleiche Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Verteilung des Verbandsvermögens.

§ 14 Schlussbestimmungen

- (1) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.
- (2) Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

Anhang zur Satzung des Fachverband Ambient Media e.V.

BEITRAGSORDNUNG

- (1) Gemäß § 4 Absatz 2 b der Satzung sind die Mitglieder verpflichtet, die nach der „Beitragsordnung“ erforderlichen Auskünfte bis zum Ende des ersten Quartals des jeweiligen Kalenderjahres zu erteilen und ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband zu erfüllen.

Die finanziellen Verpflichtungen bestehen in der Zahlung

- a) von Mitgliedsbeiträgen, die zur Deckung der laufenden Ausgaben des Verbandes in den ordentlichen Haushalt fließen und
- b) von Umlagen und sonstigen Leistungen, die zur Finanzierung von Sonderausgaben an den außerordentlichen Haushalt fließen; hier sind lediglich die jeweils betroffenen Mitglieder nach den in §7 Absatz 6 der Satzung festgelegten Bestimmungen stimmberechtigt.

- (2) Berechnung der Beiträge:

- a) Aufnahmegebühr beträgt€ 750,00
- b) Ambient Media Anbieter, Basisbeitrag€ 550,00
- c) zuzüglich umsatzabhängiger Beitrag, wobei folgende Faktoren für die nachfolgenden Umsatzbereiche angewandt und addiert werden:

- a) bis € 1 Mio. zzgl. 0,30 % des Umsatzes
- b) über € 1 bis € 2,5 Mio. zzgl. 0,25 % des Umsatzes
- c) über € 2,5 bis € 5 Mio. zzgl. 0,15 % des Umsatzes
- d) über € 5 bis € 10 Mio. zzgl. 0,05 % des Umsatzes
- e) über € 10 bis € 15 Mio. zzgl. 0,03 % des Umsatzes
- f) über € 15 Mio. zzgl. 0,02 % des Umsatzes

Der vom Mitglied gemeldete Gesamtumsatz wird in die Umsatzbereiche aufgeteilt und pro Bereich einzeln berechnet und addiert.

- (3) Für Marktforschungsunternehmen beträgt der Beitrag
umsatzunabhängig€ 1.500,00

- (4) Mediaagenturen / Spezialmittler

- a. bis € 3,5 Mio. vermittelten Ambientumsatz€ 3.500,00
- b. über € 3,5 Mio. vermittelten Ambientumsatz€ 5.000,00

- (5) Die Beitragsstaffel regelt die Beitragszahlungen für Einzelmitglieder und Unternehmensgruppe.
- (6) Die angegebenen Beiträge sind Jahresbeiträge und fallen im Jahr des Eintritts anteilig an. Sie werden für die verbleibenden Quartale bis zum Jahresende berechnet, beginnend mit dem Quartal der Antragsannahme.
- (7) Als Bemessungsgrundlage für die Beitragsveranlagung werden folgende Angaben verwendet: a) Selbstauskunft des Mitglieds über steuerpflichtigen Umsatz, der in oder an Werbeträgern erzielt wird, und Zahl der Werbeträger. Für die Zahl der Werbeträger gilt als Stichtag der 31.12. des der Veranlagung vorangegangenen Jahres, b) hilfsweise die Einschätzung nach folgenden Unterlagen:
 a) IVW-Meldungen nach entsprechender Vollmacht des Mitgliedes
 b) Datenbanken
 c) Fachkataloge
 Gegen die Einschätzung ist der Gegenbeweis durch Vorlage von Tatsachenmaterial zulässig.
- (8) Beteiligungsunternehmen
 Wenn ein Beteiligungsunternehmen (§3 Absatz 3 a der Satzung) ausnahmsweise nicht Mitglied ist, wird dem beteiligten Mitglied als Bemessungsgrundlage für seine Beiträge / Umlagen zugerechnet, was seinem Gesellschaftsanteil beim Nichtmitglied entspricht.
- (9) Außerordentliche Mitglieder/fördernde Mitglieder
 Der Mitgliedsbeitrag jedes fördernden Mitgliedes wird unabhängig vom Umsatzvolumen festgelegt, für
- | | | |
|--|---|-----------|
| a) ausländische Medienanbieter auf | € | 1.500,00 |
| b) übrige auf ebenfalls | € | 1.500,00. |
- (10) Die Beitragsordnung ist gültig ab dem 02.05.2011.

Diese Beitragsordnung wurde im September 2010 per Mitgliederversammlung beschlossen.

Anhang zur Satzung Fachverband Ambient Media e.V.

Definition „AMBIENT MEDIA“

- a) „Ambient“ – Der Begriff „Ambiente“ beschreibt „die spezifische Umwelt und das Milieu, in dem jemand lebt, bzw. die besondere Atmosphäre, die eine Persönlichkeit umgibt oder einem Raum sein besonderes Gepräge verleiht.“ Die Ausrichtung von Ambient Media spiegelt das lebensweltliche Umfeld der Zielgruppe wider. Nachdem die Zielgruppe zunehmend schwerer über die Standardkanäle Print, TV, Radio und Plakat zu erreichen war, findet Ambient Media in direkten Lebensbereichen der Zielgruppe statt. Der direkte Lebensbereich umfasst dabei die U-Bahn genauso wie den Supermarkt oder die Kneipe. Beispiele aus der Anwendung sind Floor Graphics, Indoor-Plakate, Gratispostkarten, Toilettenwerbung, etc.
- b) „Out-of-Home“ – Mit der Zuordnung von Ambient Media in dem Out-of-Home Bereich wird eine Abgrenzung zu Kommunikationsformen wie Direktmailings, Telefonverkauf, Haustürgeschäften und New Media gefunden. Das Vordringen in die Intimsphäre der Zielgruppe entwickelt technisch grundsätzlich andere Ausprägungen, als die Platzierung nahezu klassischer Medien im lebensweltlichen, aber gleichwohl öffentlichen Kommunikationsbereich (Kneipe, U-Bahn, etc.).
- c) „Planbar“ – Ambient Media ergänzt klassische Medien in integrierten Kommunikationsmodellen. Ansätze zur Bewertung und Planbarkeit fallen damit anders aus als im klassischen Bereich. Grundsätzlich ist aber auch Ambient Media planbar. Kategorien wie der Tausender Kontakt Preis (TKP) wird als das Maß aller Dinge auf Massenmedien zugeschnitten. Wichtig für die Definition ist zunächst, dass Ambient Media geplant werden kann und eine vergleichsweise homogene Zielgruppe das Medium konsumiert.

Quelle: w&v marketing, 1999